

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 11

Artikel: Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz [Schluss]

Autor: Musy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht einer der Teilnehmer Samariter sei, so können wir ihm nur beipflichten und ihm mithelfen, jene Kreise immer mehr auch für unser Samariterwesen zu gewinnen. Reicher Beifall lohnte den prächtigen von Herzen kommenden und äußerst lehrreichen Vortrag. Dank, herzlichsten Dank auch an dieser Stelle Herrn Dr. Streult.

Vom Präsidenten wurde dann der flott abgefaßte Jahresbericht sowie die Jahresrechnung verlesen, die auch beide genehmigt wurden. Auch die Wahlen fanden ihre rasche Erledigung. Als Präsident wurde Herr Jul. Kümmlin, Rütt, als Vizepräsident H. Pantli, Zürich, wieder bestätigt. Als Revisoren wurden Fr. Zollinger, Dürnten, und Herr Marrer, Wald, gewählt.

Als Thema für die am 8. April stattfindende Übung in Dübendorf wurde bestimmt: Besprechung und Durcharbeitung des Arbeitsprogrammes vom

Fortbildungskurs in Olten. Als Teilnehmer an diesem Kurs wird der Vizepräsident abgeordnet. Sodann wird noch beschlossen, dem Samariterbund als Passivmitglied beizutreten. Zum Schluß erstattete der Präsident noch Bericht über die Übung des Hilfslehrerkurses Winterthur. Damit waren die Traktanden erledigt, und zum ersten Male seit dem 1½ jährigen Bestehen der Vereinigung blieben uns noch einige Stunden zu einem gemütlichen Beisammensein. Wenn schon an den Übungen stets ein schönes, kameradschaftliches Zusammenarbeiten konstatiert werden konnte, hier gab sich jedes Mühe, etwas zur Verschönerung des Abends beizutragen und andern Freude zu bereiten.

Möge auch in Zukunft dieser Geist die Oberländer Hilfslehrer und -Lehrerinnen beherrschen, dann wird die Vereinigung immer reichere Früchte tragen zum Wohle unserer Samaritervereine. —i.

Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz.

Vortrag von Herrn Bundesrat Muty, Chef des eidgenössischen Finanzdepartements, gehalten anlässlich der Prelikonferenz vom 10. Mai 1922.

(Schluß.)

Das vorgeschlagene System enthält von diesem Gesichtspunkt aus eine annehmbare Lösung, welche einer unhaltbar gewordenen Situation ein definitives Ende bereiten wird. Es wird dazu führen, die vernünftige Verwendung aller brennbaren Stoffe mit einer Verminderung im Verbrauch des Trinksprits zu ermöglichen.

Die Verwirklichung dieses Planes stößt auf eine Anzahl von Einwendungen, welche nicht ermangeln werden, zahlreiche Opponenten gegen denselben zu vereinigen. Ich möchte, um sie auf ihre wahre Berechtigung zurückzuführen, zwei hauptsächlichste Einwendungen einer kurzen Prüfung unterziehen.

Erster Einwand: Die Produzenten feiner Spirituosen (Kirsch, Pflaumenschnaps, Traubentrestler, Enzian) behaupten, in Zukunft wie früher, diese Spezialitäten herstellen und verkaufen zu können. Man sucht die öffentliche Meinung damit zu erregen, indem man ankündigt, daß man die feinen Spezialitäten, mit denen der private Produzent das Publi-

kum bedient, durch den Bundeskirsch oder den Bundesenzian ersetzen wolle!

Wir verkennen keineswegs, daß eine schematische und völlige Anwendung des neuen Systems auf alle gebrannten Wasser für den Produzenten sehr unangenehm sein würde. Die Verpflichtung, das Steinobst, die Weinhefe, die Enzianwurzeln in konzessionierten Brennereien brennen zu lassen, was eine Uebergabe der Produktion an den Bund mit sich bringen würde, ist eine nur schwer annehmbare Lösung für die Bauern und speziell für die Weinbauern. Es gibt gewisse Gewohnheiten und stark eingewurzelte Vorurteile, die man unmöglich umgehen kann. In der Absicht, dieser besondern Lage, und insbesondere der Tatsache, daß die Jahresproduktion 7—8000 hl nicht übersteigt (d. h. 400,000 l absoluten Alkohol), Rechnung tragen zu wollen, hat das eidgenössische Finanzdepartement die Anwendung eines Ausnahmesystems für diese Spezialitäten vorgeschlagen. Es kann sich allerdings nicht darum han-

deln, diese Produktion von jeder Kontrolle und jeder Steuer zu befreien. Sie wird einer Besteuerung und einer Kontrolle unterstellt, aber auf der Grundlage des besondern Systems, das in Art. 2 von Art. 32 des Revisionsentwurfes vorgesehen ist.

Privatpersonen, die die betreffenden Spezialitäten zu Hause herstellen wollen, müssen vorher eine Erlaubnis holen und eine Taxe für das gebrannte Produkt zahlen. Das ist das Kontrollmittel und das besondere System, das der außergewöhnlichen Natur dieser Produkte und ihrer besondern Herstellungsart angepaßt ist.

Zweiter Einwand: Wir wollen weder ein neues Monopol, noch eine Ausdehnung des bestehenden Monopols. Wir bekämpfen die vorgeschlagene Revision, weil sie eine etatistische Neuerung darstellt, aus welcher eine Vermehrung des bürokratischen Apparates hervorgeht.

Es handelt sich keineswegs um die Schaffung eines Monopols im etatistischen Sinne des Wortes. Es steht keine Verstaatlichung in Frage, d. h. keine Übertragung eines Vorrechtes der Alkoholproduktion oder dessen Herstellung an den Bund. Es ist nicht die Rede davon, den Beamten des Bundes die Ausbeute der Brennereien, welche in privaten Händen bleiben soll, zu übertragen. Wir schlagen einfach vor, die Herstellung von Spirituosen in ihrer Gesamtheit der offiziellen Kontrolle des Bundes zu unterstellen durch die Ausdehnung der Bundeskontrolle auf die gesamte Produktion. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ausdehnung möglich wird, ohne den Personalbestand der Alkoholverwaltung zu vergrößern. Wir glauben, daß die Kantone und die Zollorgane mit der aus der vorgeschlagenen Reform erwachsenden weitem Arbeit belastet werden könnten.

IV. Fiskalwesen.

Ich sehe im Alkohol viel weniger ein Fiskalobjekt, als vielmehr eine öffentliche Gefahr.

Es wäre insofern verfehlt, die höhern Interessen den finanziellen Erwägungen unterzuordnen. Ich möchte aber trotzdem mit Befriedigung darauf aufmerksam machen, daß dieses Werk der Gesundung auch eine ernstliche Verbesserung der finanziellen Einnahmen herbeiführen wird. Es scheint mir überflüssig zu sein, auf die Bedürfnisse der Kantone und des Bundes, welche die Nutznießer der künftigen Einnahmen sein werden, hinzuweisen. Es möge genügen, in Erinnerung zu rufen, daß die öffentlichen Schulden des Bundes, nach Abzug der Kriegsteuer und der Kriegsgewinnsteuer, 2 Milliarden 600 Millionen erreichen. Der Zinsendienst der Bundesschuld, der uns im Jahre 1914 4½ Millionen kostete, wird unser künftiges Budget um 130 Millionen belasten, d. h. die Zinsen unserer jetzigen Schuld sind höher als die Kapitalschuld im Jahre 1914. In den Kantonen sind die finanziellen Schwierigkeiten keineswegs geringer. Trotz der ungeheuren Anstrengungen auf fiskalischem Gebiete, weisen die kantonalen Budgets für 1922 einen Gesamtfehlbetrag von über 70 Millionen auf. Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um die ganze Schwere der Lage zu erfassen.

Der Bund strebt die Wiederherstellung seines finanziellen Gleichgewichts durch die methodische Anwendung von überlegten Maßnahmen an, deren Auswahl um so schwieriger ist, als sie sich einer bereits sehr schwierigen Finanz- und Wirtschaftslage und einem bereits sehr komplizierten Fiskalsystem anpassen müssen.

Die Möglichkeiten der direkten Besteuerung, die uns noch verbleiben, sind sehr gering. Die Kantone müssen von den direkten Steuern gewaltige Summen als Zusatzsteuern erhalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Luxusverbrauch und vor allem der Verbrauch schädlicher Genußmittel stark erfaßt werden müssen. Es wird sich übrigens nicht mehr um eine Wahl zwischen direkten und indirekten Steuern handeln, sondern man wird gleich-

zeitig aus beiden Quellen ganz bedeutende Mittel schöpfen müssen.

Die einzelnen Abgaben der Kantone in Form von Wirtschaftspatenten, Abgaben der Spirituosenhändler, zusammen mit den Gewinnen der Alkoholverwaltung und den Eingangsgebühren für Spirituosen, stellen für 1921 eine durchschnittliche Besteuerung auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung von Fr. 5.51 dar. England erhebt Fr. 55 und Frankreich Fr. 40 per Kopf der Bevölkerung. Dieser in die Augen springende Vergleich beweist uns, daß eine Erhöhung der Besteuerung alkoholischer Getränke vollständig gerechtfertigt ist. Der Ertrag wird zu $\frac{3}{5}$ unter die Kantone und zu $\frac{2}{5}$ unter den Bund verteilt. Auf der Grundlage der durch die Experten vorgenommenen Schätzungen wird der Anteil der Kantone wenigstens 12 Millionen, d. h. Fr. 3 pro Kopf der Bevölkerung betragen. Ich möchte daran erinnern, daß auf der bisherigen Grundlage die Einnahme der Alkoholverwaltung eine Verteilung von 25 Rp. pro Kopf der Bevölkerung ermöglichte.

Den Kantonen wie dem Bund wird die Verpflichtung überbunden, einen Teil dieser Einnahmen zum Kampf gegen den Alkoholismus zu verwenden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schule und der öffentliche Unterricht im allgemeinen die Entwicklung des Alkoholismus nicht verhindern können. Man muß ihm eine ganz besondere Erziehung entgegensetzen. Die Jugend muß von der Kindheit an in Spezialkursen von den Gefahren des Alkoholismus unterrichtet werden. Es ist notwendig, daß der gesamte Lehrkörper in die Lage versetzt werde, diese besondere Erziehung der gesamten Jugend angebeihen zu lassen. Warum könnte man z. B. nicht einen Teil des Alkoholzehntels dieser so nützlichen Form von volkstümlicher Erziehung zuwenden?

V. Der Verkauf über die Gasse.

Die Art. 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung enthalten außer den Bestimmungen

bezüglich der Herstellung und den Verkauf von Spirit alle jene betreffend den Handel mit den gegorenen Getränken. Sie bestimmen grundsätzlich, daß der Verkauf der gegorenen Getränke freigegeben ist, immerhin mit dem Vorbehalt, über alles „was den Betrieb der Wirtschaften und den Verkauf im Kleinbetrieb in Quantitäten unter zwei Litern angeht“, d. h. daß der Verkauf über die Gasse unter zwei Litern völlig freigegeben ist.

Die verschiedenen kantonalen Wirtschaftsgesetze, die alle einen ausgesprochenen Lokalcharakter an sich tragen, verfolgen gleichzeitig eine heilsame Politik vernünftiger Einschränkungen. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß die große Anzahl von Wirtschaften einen direkten Einfluß auf den Verbrauch ausübt, haben sich die Kantone bemüht, deren Zahl zu vermindern und es ist ihnen mit großen Schwierigkeiten gelungen, die Zahl derselben auf 26,672 herabzusetzen. Diese einschränkende Politik bedeutet nicht nur den Kampf gegen den Branntwein, sondern stellt auch eine lobenswerte Anstrengung in dem Sinne dar, daß der Verbrauch der gegorenen Getränke in vernünftigen Grenzen gehalten wird. Diese Haltung ist sehr vernünftig und verdient volle Anerkennung, denn wenn auch der unmäßige Verbrauch der gegorenen Getränke viel weniger gefährlich ist als der Mißbrauch im Schnapsverbrauch, so führt ersterer trotzdem zum Alkoholismus. Leider wurden diese lobenswerten Anstrengungen durchkreuzt durch immer häufiger auftretenden Verkauf über die Gasse. Diese besondere Form des Handels, die in einzelnen Landesgegenden schon sehr verbreitet scheint, ist jeder kantonalen Beaufsichtigung entrückt. Der wohlthuende Einfluß der Kantone wird hier durch den Grundsatz absoluter Freiheit beseitigt. Der Verkauf über die Gasse ist nicht nur eine Gefahr, weil er ganz allgemein den Verbrauch alkoholischer Getränke, deren Verkaufsgemeinschaften er vermehrt, begünstigt, sondern weil er sehr oft in Geheim-

verkauf ausartet, wobei Produkte zweifelhafter Qualität, oft zu sehr später Stunde und außerhalb jeglicher polizeilichen Kontrolle, verkauft werden. Der damit entstandene Mißbrauch wurde zum Gegenstand zahlreicher Einsprachen, die vor einigen Jahren zu einer Revisionsbewegung führten, die leider erfolglos waren. Heute ist die öffentliche Meinung neuerdings beunruhigt; die Vereinigungen schweizerischer Ärzte verlangen energisch eine gesetzliche Regelung für den Verkauf über die Gasse. In den eidgenössischen Räten haben verschiedene Redner und ganz besonders Herr Ständerat Dr. Baumann in beredter Weise dargetan, von welcher dringender Notwendigkeit es sei, diesen beklagenswerten Zuständen, die leider nur allzulange andauerten, ein wohlverdientes Ende zu bereiten.

Man hat vorgeschlagen, zur Bekämpfung der gegenwärtigen Mißbräuche das Minimum für den Verkauf über die Gasse auf fünf oder auf zehn Liter zu erhöhen. Das wäre sicherlich eine Verbesserung, aber wir halten sie für ungenügend. Nach unserer Auffassung wird der Verkauf über die Gasse solange eine Gefahr bilden, als er nicht der polizeilichen Kontrolle unterstellt ist.

Der Bundesrat hat, in Übereinstimmung mit seinem Experten, Herrn Milliet, den Vorschlag gemacht, die gesetzliche Reglementierung des ganzen Detailhandels mit alkoholischen Getränken der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Jeder Kanton wird den Verkauf über die Gasse in Berücksichtigung der lokalen Voraussetzungen und der besondern Bedürfnisse regeln. Diese glückliche Lösung einer ganz besonders heiklen Frage hat die allgemeine Zustimmung des Ständerates gefunden.

VI. Volkswirtschaftliche Betrachtungen – Schlußfolgerungen.

Die neue Bundesgesetzgebung zielt also auf eine Verminderung des Verbrauchs aller alkoholischen Getränke ab. Indem durch die

Revision eine Luxusausgabe herabgesetzt wird, erhält die Reform im übrigen einen wirtschaftlichen Charakter, was in diesem Zeitpunkt großer wirtschaftlicher Not von besonderem Interesse sein dürfte. Die Krisis wütet in der Tat in ganz Europa mit einer täglich zunehmenden Intensität. Die Schweiz, die von den Greueln des Weltkrieges verschont geblieben ist, zahlt heute einen schweren Tribut an die Nachkriegskonjunktur. Die Schwierigkeiten beginnen sich auf alle Kreise auszuweiten. Man gewärtigt mit Ungeduld den wirtschaftlichen Wiederaufbau, der mit jedem Tag gebieterischer drängt. Das Wiederaufbauproblem ist ganz besonders vielgestaltig. Der Krieg hat die Kriegführenden mehr als 1000 Milliarden gekostet. Er hat ihnen das Beste an Gut und Blut genommen. Die Folgen einer derartigen Katastrophe können nur äußerst langsam verwischt werden. Die Wiederherstellung einer so schwer gefährdeten Lage erheischt die fortwährenden und ausdauernden Anstrengungen einer ganzen Generation. Es wäre also verfehlt, wollte man den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf wunderbare Weise mit Hilfe eines geheimnisvollen Zaubersstabes, die umsonst von Konferenzen am grünen Tisch erwartet wird, erhoffen. Immer deutlicher zeigt es sich, daß das Heil aller in der Anstrengung eines jeden einzelnen liegt. Jedes Volk muß der eigene Werkmeister des eigenen Wiederaufbaues sein. Hier liegt das Heil!

Unsere Pflicht als Schweizer ist es, mutig daran zu arbeiten, daß die heute so gefährdete Lage wieder ins Gleichgewicht gebracht wird. Die von außen kommenden Direktiven sind einstweilen noch zweifelhaft. Wenden wir unsere vereinten Kräfte dem Innern zu. Die Wiederherstellung von Handel und Verkehr wird noch große Schwierigkeiten hervorrufen. Stärken wir daher unsere physischen und moralischen Energien. Die Verminderung des Alkoholverbrauchs wird eine ausgezeichnete Vorbereitung für die künftigen Anstrengungen sein.

Erhöhen wir die Möglichkeiten des Sparens! Im Augenblick, da wir durch die Schwierigkeiten, denen Regierung wie Private beizukommen suchen, heimgesucht sind, ist es sehr wertvoll, sich daran zu erinnern, daß nach der Schätzung der Zentralstelle von Brugg unsere jährlichen Ausgaben an Alkohol 700 Millionen übersteigen, während der Verbrauch des Schweizervolkes an Brot und Milch nicht einmal 800 Millionen erreicht. Hören wir auf die Lehre, die sich aus diesen Zahlen ergibt! Schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus, drängt sich eine Verminderung im Verbrauch alkoholischer Getränke auf. Aber worauf es noch weit mehr ankommt, ist die Erhaltung der moralischen und physischen Gesundheit des Volkes. Man hört oft erklären, daß unser Volk ebenso stark und ebenso intelligent wie die andern ist, und daß infolgedessen unsere Temperenzler die Gefahren des Alkoholismus stark übertreiben. Wenn auch das Schweizervolk relativ kräftig ist, so ist bei uns die durchschnittliche Lebensdauer doch niedriger als bei den Schweden, deren Existenzbedingungen indessen viel härter sind als die unsrigen. Wenn ich auch glaube, daß der mäßige Gebrauch der gegorenen Getränke ungefährlich, ja selbst nützlich sein kann, so bin ich noch viel mehr überzeugt, daß die Unmäßigkeit die prächtige Widerstandskraft unseres Volkes schwächt. Unterstreichen wir an dieser Stelle energisch, welche wichtige Rolle die Verdünnung des Alkohols in bezug auf die Wirkungen spielt. Die gleiche Quantität Alkohol, verdünnt zu 95 Teilen Wasser und 5 Teilen Alkohol, wirkt auf den Organismus viel weniger empfindlich, wie wenn sie in Form von Schnaps genossen wird. Die Wirkungen des Schnapses sind ganz andere als die des Weines. Sie sind viel schädlicher. Die Branntweinfabrikation ist in der Schweiz kein Gewerbe älterer Herkunft. Bei uns trifft man die Brennerei von Getreide und Kartoffeln erst im 19. Jahrhundert. Die größern Unterbrechungen treten

gegen 1881 auf. Die Gesetzgebung von 1887 ist gerade rechtzeitig gekommen, um diese Art der Schnaps Herstellung gesetzlich zu regeln. Aber die Industrialisierung des Obstbranntweins, begleitet von der Entwicklung der Mostereien, datiert erst seit gestern. Diese neue Quelle gießt heute eine gewaltige Produktion, die in stetem Wachsen begriffen ist, über unser Land. Diese Tatsache hat die Lage von Grund auf geändert und erheischt gebieterisch die Einführung einer neuen Regelung. Die Wirkungen dieser Erleichterung werden nicht unmittelbar sichtbar werden. Die Vergiftung einer starken Rasse vollzieht sich nur langsam. Wenn auch der Alkohol den Menschen nicht töten kann, so findet er eine leichte Aufgabe bei der Nachkommenschaft, die dem schädlichen Einfluß des Alkohols viel zugänglicher ist.

Um uns der Zukunft der künftigen Generationen, aus denen wir eine moralisch gesunde und physisch starke Rasse machen wollen, zu versichern, müssen wir von nun an den Verbrauch des Schnapses verhindern.

Jenen Optimisten, die hartnäckig ihre Augen gegenüber einer stets anwachsenden Gefahr verschließen, halte ich die Eingabe von 400 philanthropischen Gesellschaften der Schweiz an den Bundesrat gegenüber, ferner die dringliche Eingabe der einstimmigen Ärzteschaft, welche unsere Behörden beschwört, endlich den Mut und die Entschlußkraft zu den sich aufdrängenden Maßnahmen aufzubringen. Ich könnte das Dossier all jener rührenden Briefe beifügen, welche arme Familienmütter, denen der Alkohol den heimischen Herd zerstört hat, an das eidgenössische Finanzdepartement gerichtet haben. Wir haben kein Recht, taub und stumm zu sein gegenüber der gewaltigen Klage, die allseitig anhört. Wir haben nicht das Recht, einer so schweren Gefahr gegenüber gleichgültig zu sein.

Ich betrachte dieses Problem als eine der schwerwiegendsten Fragen unserer innern Politik. Ich erwarte voll Vertrauen den Volks-

entscheid, weil wir auf den Patriotismus des Schweizervolkes und auf die Einsicht unserer Bauern vertrauen dürfen, die in der Hausbrennerei und im Alkoholmißbrauch eine moralische und physische Gefahr sehen, die es noch rechtzeitig zu beschwören gilt durch

die Reform des bisherigen, unhaltbar gewordenen Systems. Aber es liegt an Ihnen, als Vertreter der Presse, das Schweizervolk aufzuklären. Ich schließe, indem ich Sie um Ihre Mitarbeit an einem Werke bitte, von dem ein Teil der Zukunft unseres Landes abhängt.

Blutreinigungskuren im Frühjahr.

Das Frühjahr ist die Zeit der Reinigung. Ueberall wird geputzt, Bureaus und Fenster-scheiben werden gereinigt, die Stuben rein-gemacht, Betten gesonnt und geklopft. Und wenn das Waschwasser recht trübe geworden ist und der saubere Boden wieder zum Vor-schein kommt, dann atmet die Hausfrau auf und fühlt sich wieder wohl. Wenn da nun alles rein gemacht wurde, was lag näher, als den Menschen selbst auch einer gründ-lichen Reinigung zu unterziehen. Und so tritt denn fast wie eine Epidemie diese Reinigungs-kur im Frühjahr auf. Ueberall lesen wir bei Apotheken oder Drogerien Empfehlungen von Blutreinigungsmitteln, seien sie nun von Kräu-tern selbst oder von gewissen Tränklein, die halbliter- oder literweise gekauft werden können, je nachdem das unreine Menschlein eine halbe oder ganze Reinigungskur nötig hat. Und man blättere nur im Inseratenteil einer beliebigen Zeitung! Auch da wird immer ein Blut-reinigungsmittel besser als das andere emp-fohlen: hier werden die Schlacken heraus-befördert, dort die gefährliche Harnsäure, die der Grund alles Uebels sein soll. Und das Publikum glaubt es. Gedankenlos macht es einer dem andern nach, und meint nun, mit einemmal sein Blut gereinigt zu haben, glaubt, daß all die Abfallstoffe, die den Winter hin-durch sich im Körper angesammelt hätten, auf einmal wie aus einem Faß abgezapft werden könnten. Gottlob ist dem nicht so, gottlob hat sich das Blut den ganzen Winter hin-durch jeden Tag von seinen Abfallstoffen selbst befreit, denn fortwährend geht diese Reinigung

vor sich. Es wäre sonst gar böse bestellt um unser Geschlecht, und jeder, der ja nicht eine Blutreinigungskur im Frühjahr durchmachen würde, müßte unfehlbar sterben.

Aber doch hat sich dieser Brauch erhalten. Alte Bräuche können oft mit aller bessern Be-lehrung nicht aus der Welt geschafft werden, am meisten deshalb nicht, weil ihnen sehr oft ein Körnchen Wahrheit inne ist.

Es gab eine Zeit, wo man den menschlichen Körper und dessen Funktionen nicht so genau kannte wie heute. Man nahm an, im Körper zirkulierten immer schlechte und gute Säfte; man führte die Erkrankungen auf eine schlechte Mischung derselben zurück. Waren die schlechten Säfte überwiegend, so war der Mensch krank. Diese schlechten Säfte zu entfernen, galt es nun, und neben Klystieren, Schröpfen, Blut-egeln und Aderlaß — Ludwig dem XIII. wur-den von seinem Leibarzt in einem Jahr nebst 312 Klystieren und 215 Abführmitteln noch 47 Aderlässe appliziert — wurden auch Tränk-lein gegeben. Aderlaß, Blutegel und Schröpfen sind fast verschwunden als Blutreinigungsmittel, aber dafür sind ungezählte Tränklein entstanden, die nun den Menschen purgieren und ihm so alles Schlechte aus dem Blut entfernen sollen. Daß man den jungen Kräutlein des Frühlings, die sich aus der winterlichen Erde hervorge-arbeitet hatten, eine besondere Kraft zuschrieb, besonders wenn sie noch zu Zeiten des zauber-haften Neu- oder Vollmondes gepflückt wur-den, ist ja begreiflich. So wurden diese Kräut-lein gekocht oder ausgepreßt und gemischt und, oft nach allen möglichen Manipulationen, ge-